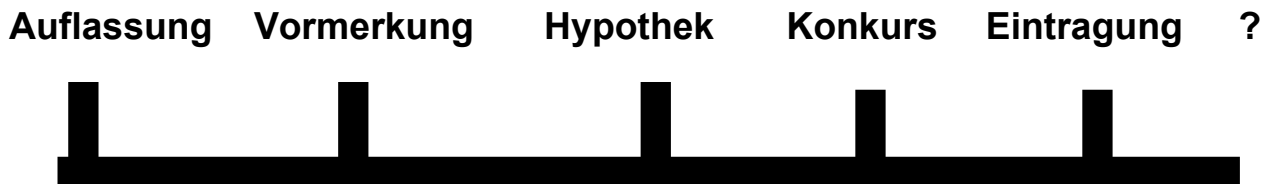




BGH WM 1974, 972 f. (S. 217 Reader) - „Sicherungshypothek“

I. Sachverhalt



II. Hypothek ② wirksam entstanden?

- (1) Bestehen der zu sichernden Forderung**
- (2) Einigung**
- (3) Eintragung iSd § 1115**
- (4) Einigsein im Zeitpunkt der Eintragung**
- (5) Berechtigung des Bestellers**

§ 80 InsO: ② ist in Verfügungsmacht beschränkt

§ 878: fehlende Verfügungsmacht führt nicht zur Unwirksamkeit der Erklärung, nachdem die Erklärung bindend geworden ist.

§ 873 II bindende Verfügung

--> Hypothek ② wirksam entstanden (-)

III. Hypothek ① wirksam entstanden?

- § 139**
- einheitliches Rechtsgeschäft**
 - Unwirksamkeit eines Teils des Rechtsgeschäfts**
 - wäre Rechtsgeschäft auch ohne nichtigen Teil vorgenommen worden? (Wille der Beteiligten)**



Zweck der Bestellung der Hypothek war Sicherung der Ansprüche des ③

Gesamthypothek, § 1132 I:

③ hatte die Möglichkeit entweder Miteigentumsanteil ① oder ② in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen --> es zeigt sich der Wille das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorzunehmen.

--> Hypothek ① wirksam entstanden (+)

IV.Merke:

Führt die Unwirksamkeit der Eintragungsbewilligung von ② auch zur Unwirksamkeit bei ①?

(-) Wird eine Gesamthypothek an zwei Miteigentumsteilen bestellt, so hat die Unwirksamkeit der Eintragungsbewilligung des einen Beteiligten nicht auch die Unwirksamkeit der Bestellung der Sicherungshypothek an dem Miteigentumsanteil des anderen Beteiligten zur Folge.